

**J O H N & J O H N
R E C H T S A N W Ä L T E**

Dr. Barbara John-Rummelhardt LL.M. (Philadelphia) · Dr. Günther R. John LL.M. (Berkeley)

EINSCHREIBEN

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Vorab via E-Mail: post.ru4@noel.gv.at

Wien, 11. August 2016
100-14/ss4/1/ab

RU4-U-794

Einschreiter:

1. Dr. Michael Piatti-Fünfkirchen
Gut Neuhof, 2154 Gaubitsch 111

2. Bürgerinitiative STOP den Windpark
Gnadendorf-Stronsdorf
c/o Franz Hartmann,
Kleinbaumgarten 88, 2154 Kleinbaumgarten

beide vertreten durch:

**JOHN & JOHN
RECHTSANWÄLTE**

Dr. Günther R. John

1010 Wien Telefon 533 42 54
Reichsratsstr. 17/15 Telefax 532 07 79

Vollmacht erteilt

wegen: Projekt „Windpark Gnadendorf-Stronsdorf“

STELLUNGNAHME

1-fach
Beilagen

1010 Wien · Reichsratsstrasse 17/15 · Telefon 533 42 54 · Telefax 532 07 79

E-Mail: office@john-john.at

1. Aktenkundig ist eine **Antragsänderung** der Antragsstellerin evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. vom **21. Juni 2016** (Beilage ./A Verhandlungsschrift), wonach

„Aufgrund einer Anlagenmodifikation der Anlagentype Vestas V 126 durch die Herstellerfirma ... die im Projekt genannte Nennleistung der Anlage von 3,3 MW auf 3,45 MW erhöht“ wird.

Wie der Vertreter der Einschreiter bereits in der Verhandlung vom 21. Juni 2016 ausgeführt hat, sprechen sich die Einschreiter gegen diese Änderung aus und verweisen insbesondere darauf, dass durch diese Erhöhung der Engpassleistung um nahezu 5% eine wesentliche Änderung der Anlage eingetreten ist, was eine neue ordnungsgemäße Auflage samt Auflagefrist gemäß §§ 44a ff AVG erforderlich macht.

Darüber hinaus kann eine derartige Erhöhung der Engpassleistung nicht mit bloßen Änderungen in der Software-Applikation erklärt werden - wie dies während der Verhandlung versucht wurde -, sodass - nachdem eine plausible Erklärung dafür bisher nicht gegeben wurde - von einer Erhöhung der Drehzahl der Rotoren auszugehen ist, was jedenfalls ein **ergänzendes Schallgutachten erforderlich** macht. Ein bloß von einem „Technical Sales Engineer“, also nicht firmenmäßig unterfertigtes Schreiben der VESTAS Deutschland GmbH ist dazu nicht ausreichend.

Entsprechend der Rechtsansicht der Einschreiter in der Stellungnahme und Einwendungen vom 10. Juni 2016 wird darauf verwiesen, dass das Amt der NÖ Landesregierung in einem Edikt ohne Datum die Auflage von drei Schriftstücken „während der jeweiligen Amtsstunden von 14. Juli 2016 bis 13. September 2016 zur Einsicht“ verfügt, diese Auflagefrist allerdings ad absurdum führt, in dem sie eine **Stellungnahme bis 11. August 2016**, also unter **Abkürzung von mehr als der Hälfte der Auflagefrist**, anordnet.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf angeblich 10.000 Seiten, die sich auf einem USB-Stick befinden sollen, eine **massive Verletzung des Rechts auf das rechtliche Gehör**, die hiermit geltend gemacht wird.

Insbesondere wird auch eingewendet, dass gemäß §§ 44a ff AVG lediglich „Schriftstücke“ durch Edikt und öffentliche Einsicht zugestellt werden können, nicht jedoch USB-Sticks, die nicht Schriftstückqualität haben. Die Einschreiter machen daher aufgrund dieser Rechtswidrigkeit Nichtigkeit der Zustellung insbesondere von „Beilagenkonvolut ./1“ geltend.

2. Was die „Stellungnahme zum Arbeitsaufwand am Bienenstock im Winter“ vom 1.7.2016 durch eine F & P Netzwerk Umwelt GmbH betrifft, ist festzuhalten, dass dieses Schriftstück **nicht einmal unterzeichnet** ist, sodass ihm kein Gutachtensstellenwert zukommt. Darüber hinaus ergibt sich aus der Homepage der F & P Netzwerk Umwelt GmbH, dass diese **keine Gutachterqualifikation** für Bienenzucht-Fragen hat, zumal die Frage von Bienen weder mit Wildökologie noch mit Naturschutz, geschweige denn mit Landschaftsplanung, Ortsbildgutachten oder Kulturgutachten zu verwechseln ist.

Die „Stellungnahme zum Arbeitsaufwand am Bienenstock im Winter“ ist daher schon aus diesem Grund unbeachtlich.

Beweis: Ausdruck Homepage Dienstleistungen - www.netzwerkumwelt.at

3. Darüber hinaus ist bekannt geworden, dass es erhebliche Bedenken gegen die Wirksamkeit der entscheidenden Gemeinderatsbeschlüsse, insbesondere des Gemeinderatsbeschlusses über die Verkürzung des Abstandes von 2.000m auf 1.200m in der Gemeinde Gaubitsch gibt. Diesbezüglich haben Vertreter der Bürgerinitiative STOP den Windpark Gnadendorf-Stronsdorf bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach und beim Amt der NÖ Landesregierung eine Aufsichtsbeschwerde vom 10. August 2016 eingebracht, deren Ergebnis für das gegenständliche Vorhaben von maßgeblicher Bedeutung ist und deren Inhalt zum Gegenstand auch dieser Stellungnahme gemacht wird.

Aufgrund zahlreicher Formfehler relevanter Gemeinderatsbeschlüsse ist jedenfalls davon auszugehen, dass eine rechtswirksame

Verringerung des Mindestabstands von 2.000m auf 1.200m durch die Gemeinde Gaubitsch nicht gegeben ist.

Beweis: Aufsichtsbeschwerde vom 10. August 2016.

4. Zum Schriftstück „Windpark Gnadendorf-Stronsdorf Lärmtechnische Stellungnahme“ der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG vom 5.7.2016 ist festzuhalten, dass dieses Schriftstück nicht einmal unterzeichnet ist, geschweige denn von Vertretungsbefugten der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG (FN 149525s), nämlich entweder dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter DI Dr. Hubert Rinderer oder dem ebenfalls unbeschränkt haftenden Gesellschafter DI Heinz Roßmann.

Zum Inhalt des nicht unterschriebenen Schriftstücks „Lärmtechnische Stellungnahme“ von der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG ist Folgendes festzuhalten:

4.1. Bei **zehn Messpunkten** auf einem **Gebiet** von nahezu **200 km²** kann „von größerer Anzahl von berechneten Immissionspunkten“ keine Rede sein. Schon der Einleitungssatz dieses Punktes geht an den faktischen Gegebenheiten vorbei.

Darüber hinaus steht fest, dass die Rinderer & Partner Ziviltechniker KG weder in der Verhandlung noch in der nicht unterschriebenen „Lärmtechnischen Stellungnahme“ den Messtechniker, der für die Auswahl der Messpunkte verantwortlich gewesen sein soll, genannt, geschweige denn ihn als Zeugen geführt hat. Es kann daher keine Rede davon sein, dass dieser Messtechniker „in langjährig geschulter Weise diese Auswahl unter Berücksichtigung der gestellten Messaufgabe“ getroffen hat. Messpunkte die nicht die exponiertesten und ruhigsten Objekte referenzieren sind als Referenzpunkte nicht brauchbar. Im Übrigen werden bei derartigen wichtigen Projekten die Messpunkte durch die Projektleiter und nicht durch Messtechniker gewählt, was im vorliegenden Fall offenkundig unterlassen wurde. Anders ist die Aussage des Projektleiters DI Walter „Ich war persönlich nicht an den Messpunkten“ (Verhandlungsschrift Seite 35) nicht zu deuten. Im

vorliegenden Fall wurden daher elementare Planungsregeln für Schallmessungen grobfahrlässig missachtet.

Die weiteren Ausführungen zu diesem Punkt betreffen nicht die gestellten konkreten Fragen, sondern versuchen in einer Aneinanderreihung von Gemeinplätzen das Auftragsgutachten schlüssig zu machen, das nicht schlüssig ist. Immissionspunkte können schon gar nicht beliebig ausgewählt werden, weil damit dem Rechtsmissbrauch Tür und Tor geöffnet wird.

Es entspricht auch nicht dem Stand der Technik, dass einem Messpunkt grundsätzlich beliebig viele Immissionspunkte zugeordnet werden können.

Die Behauptung der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG „so können einem Messpunkt grundsätzlich beliebig viele Immissionspunkte zugeordnet werden“ ist schon deshalb unrichtig, weil es geradezu grotesk wäre, für das gesamte Projektgebiet von nahezu 200 km² allen Immissionspunkten lediglich einen Messpunkt an einer besonders lauten Stelle zuzuordnen.

Derartige Stellungnahmen durch die Rinderer & Partner Ziviltechniker KG disqualifizieren sich selbst und jenes Unternehmen, das die Behauptung aufstellt.

Es hätte jedenfalls einem Amtssachverständigen auffallen müssen, dass ein derartiges Unternehmen zu einer ordnungsgemäßen Messung nicht in der Lage ist. Dass dies der Amtssachverständige Ing. Gratt nicht erkannt hat, disqualifiziert auch ihn, weshalb die Einschreiter den Antrag auf Bestellung eines Obergutachters für Schalltechnik wiederholen und zwar unter Bezugnahme auf sämtliche von ihnen im gegenständlichen Verfahren genannten Gründe, einschließlich des obigen.

4.2. Insbesondere sind die „Ausführungen“ der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG zu den Messpunkten 9 und 10 faktisch irrelevant, weil keiner der angegebenen „Gründe“ für eine von den Immissionspunkten abweichende Wahl des Messpunktes vor Ort gegeben ist. In der Nähe beider Immissionspunkte wäre ohne weiteres der

Messpunkt auch nach den „Kriterien“ der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG möglich gewesen.

Verwiesen wird insbesondere auf die Stellungnahme von Herrn DI Walter während der Verhandlung: „Ich war persönlich nicht an den Messpunkten, mein Mitarbeiter hat das erledigt. Ich habe zur Auswahl der Messpunkte konkret keine anderen Begründungen.“ (Verhandlungsschrift Seite 35)

Weder hat DI Walter seinem Mitarbeiter im Hinblick auf die Erfahrung qualifiziert, noch hat er irgendeine schlüssige Erklärung gegeben. Eine konkrete Erklärung für die Wahl der beiden Messpunkte ist auch dem Elaborat der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG vom 5. Juli 2016 nicht zu entnehmen.

Beweis: Ortsaugenschein, wie bereits in der Verhandlung beantragt.

4.3. Die Zeitkonstante "Fast" hat gemäß der ÖN S 5004 und der zusammenhängenden ÖVE/ÖNORM EN 61672 eine Integrationszeit von 125 ms und nicht von 100 ms. Sind die Messungen durch die Rinderer & Partner Ziviltechniker KG auf diese Weise vorgenommen worden, dann sind die Ergebnisse falsch. Darüberhinaus ergibt sich aus Abschnitt 4 der ÖNORM S 5004, dass mindestens doppelt so viele Werte vom Schallpegelmessgerät ausgegeben werden müssen, als dem doppelten Kehrwert der Zeitkonstante entspricht. Dies bedeutet, dass im Standardfall bei Messungen mit der Zeitkonstante Fast => 2 mal 8, also 16 Werte je Sekunde vom Schallpegelmessgerät ausgegeben werden müssen, um die Forderung der genannten Norm zu erfüllen. Damit muss der Pegelschrieb zumindest mit 62,5 ms erfolgen. Üblicherweise wird ein Pegelschrieb mit 50 ms erzeugt, womit der Norm genüge getan wird. Die Messungen des Gerichtssachverständigen DI Jira entsprechen den genannten Anforderungen. Wenn bei den Messungen der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG diese Bedingungen nicht eingehalten wurden - wie in deren Schreiben vom 5.7.2016 unter Pkt. 3 angeführt - dann entsprechen die Messergebnisse den Anforderungen der Messnorm ÖN S 5004 (2008) nicht.

4.4. Völlig unklar ist auch, was Rinderer & Partner mit dem Satz meinen:

„Wie oben beschrieben, dienen die Schallmessungen in erster Linie des Nachweises (richtig wohl: dem Nachweis) eines direkten Zusammenhanges zwischen der Windgeschwindigkeit im Standort des Windparks, wo die Wetterstation eingerichtet ist, und dem zur gleichen Zeit auftretenden Basispegels im zu untersuchenden Siedlungsbereich, in dem das Messgerät aufgestellt ist.“ (Seite 4)

Da es nicht nur einen Standort des Windparks gibt, sondern acht Windkraftanlagen und auch den Plänen im Dokument „86-Schallgutachten Betriebsphase“ der konkrete Aufstellungspunkt einer Wetterstation nicht zu entnehmen ist, geht der Erklärungsversuch der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG vollkommen ins Leere.

Darüber hinaus ist die apodiktische Behauptung der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG: „Das Vorhandensein belaubter Vegetation ist augenscheinlich in allen untersuchten Siedlungsbereichen gegeben und verfälscht daher das Ergebnis nicht“. (Seite 4) Ausdruck glatter Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten, zumal einerseits sehr wohl wesentliche Unterschiede zwischen belaubten und nicht belaubten Gebieten gegeben sind und darüber hinaus auch der wesentliche Mitarbeiter der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG, DI Walter, in der letzten Verhandlung einräumen musste: „Ich war persönlich nicht an den Messpunkten“. (Verhandlungsschrift Seite 35). Abgesehen davon ist die gesamte Gegend während eines Zeitraums von mindestens fünf Monaten unbelaubt.

Die Stellungnahme zu den gewählten Messpunkten ist aus schalltechnischer Sicht nicht nachvollziehbar. Es wird hier versucht, mangelhafte und vor allem zu kurze Messungen als plausibel erscheinen zu lassen. Um eine aussagekräftige schalltechnische Bewertung zu erstellen, wurden schlichtweg zu wenige und nicht ausreichende Messwerte bei unterschiedlichen Windstärken erfasst. Aus einer Messung bei 1,5 m/s Windstärke kann nicht auf Messergebnisse bei 7-10 m/s geschlossen werden. Dies ist völlig verfehlt.

4.5. Der Erklärungsversuch der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG, wieso eine Windstärke bis maximal 1,5 m/s entgegen der Ausführung von DI Jira geeignet sei, ist weder schlüssig, noch entspricht diese Erklärung dem Stand der Technik. Es ist jedenfalls absurd, Messungen von einer Dauer von 10 Minuten für ein Projekt, das über Jahrzehnte existent sein soll, als ausreichend aussagekräftig zu bezeichnen - noch dazu bei einer Windstärke von weit weniger als 3 m/s. Dies widerspricht jeder rationalen Betrachtungsweise.

Die nunmehr versuchte Erklärung durch die Rinderer & Partner Ziviltechniker KG, warum im vorgelegten Messbericht zum Projekt für den Messpunkt 02 eine Messkurve angeführt wird, welche in der Zeit ab 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr einen deutlichen Pegelanstieg wie nicht am Tage vorhanden aufweist, geht schon deshalb ins Leere, weil es Pflicht der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG gewesen wäre, bereits bei der Messkurve im ursprünglichen Messbericht auf ein angeblich „durchgehendes Motorengeräusch einer landwirtschaftlichen Maschine mit einem Immissionspegel-Messpunkt von ca. 38 dB“ hinzuweisen. Dass dies von der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG unterlassen wurde, macht deutlich, dass es sich bei dem Gutachten der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG um ein in einem behördlichen Verfahren nicht verwertbares Gefälligkeitsgutachten handelt, dessen wissenschaftlicher Wert gegen Null tendiert.

Auch dies rechtfertigt den bereits gestellten Antrag auf Bestellung eines Obergutachters, zumal dieser Punkt vom Amtssachverständigen Ing. Gratt weder erkannt, noch aufgezeigt wurde.

Wenn niedrigere Pegelzuschläge für die Beurteilung verwendet werden, dann müssen diese auch ausreichend begründet werden. Für die Art der Emissionscharakteristik erscheint ein Zuschlag von 3 dB als nicht ausreichend. Hier wird auf die Pegelzuschläge der "alten" ÖN S 5004 aus 1998 und auf die ISO 1996 verwiesen, welche eine genaue Charakterisierung erlauben. All dies wurde von der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG grob fahrlässig außer Acht gelassen.

4.6. Der Versuch der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG, die von DI Jira vorgenommene Messung beim Neuhof als nicht aussagekräftig hinzustellen, scheitert schon deshalb, weil sich aus dem ub der Verhandlung vorgelegten Farbfoto klar ergibt, dass eine relevante Schneelage nicht gegeben war, sodass entgegen den verfehlten Behauptungen der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG von winterlichen Bedingungen, nicht, schon gar nicht von extremen winterlichen Bedingungen, gesprochen werden kann. Ebenso wenig begründet ist die Behauptung der Rinderer & Partner Ziviltechniker KG: „Ein solcher Nachweis ist mit der im Gutachten Jira getroffenen Geräteanordnung nicht möglich“. Warum nicht?

Da die geplanten Windkraftanlagen auch während niedriger Temperaturen, also auch im Winter betrieben werden, ist klarerweise auch dieser Zeitraum für die Erfassung der Umgebungsgeräusche heranzuziehen. Die Lage der Messerfassung beschreibt die eindeutige Situation am Messpunkt Neuhof. Daher ist auch die örtliche Lage von Schallmesser und Wetterstation nach dem Stand der Technik zulässig.

Beweis: einzuholendes Obergutachten eines Sachverständigen für Schalltechnik.

Aus den oben genannten Gründen wiederholen die Einschreiter ihre bisher gestellten Anträge und insbesondere den

ANTRAG

den Antrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft GmbH um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Windpark Gnadendorf-Stronsdorf zurück- bzw. abzuweisen.

Dr. Michael Piatti-Fünfkirchen
Bürgerinitiative STOP den Windpark Gnadendorf-Stronsdorf